



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Neuwahl einer Bürgermeisterin/ eines Bürgermeisters der Gemeinde Sylt-Ost - 2. Anfrage**

Vorbemerkung:

In der Beantwortung auf meine Kleine Anfrage „Neuwahl einer Bürgermeisterin/ eines Bürgermeisters der Gemeinde Sylt-Ost“ (Drs. 16/1611) räumt die Landesregierung ein, dass die Verwaltung der Gemeinde Sylt-Ost im Zeitraum vom 01.04.2007 bis zum 25.09.2007 ohne Ausnahmegenehmigung vom stellvertretenden Bürgermeister geführt wurde. Gemäß der Antwort der Landesregierung auf Frage 4. der Kleinen Anfrage seien Vertretungszeiten von ca. zwei Jahren einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/ eines hauptamtlichen Bürgermeisters durch seine ehrenamtliche Stellvertreterin/ seinen ehrenamtlichen Stellvertreter nicht ungewöhnlich.

1. In welchen anderen Gemeinden wurden hauptamtliche Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister durch ihre ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/ihren Stellvertreter über einen Zeitraum von 2 Jahren vertreten?

Antwort:

Nach § 57e Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit bis zu drei Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die (ehrenamtlichen) Stellvertretenden vertreten die (hauptamtliche) Bürgermeisterin oder den (hauptamtlichen) Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung. Die Gemeindeordnung kennt folglich für diese Art der Stellvertretung keine Be-

fristung. Eine Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, deren Amtszeit zwischen sechs und acht Jahren liegt, kommt nach § 57a Abs. 1 GO erst in Betracht, wenn feststeht, dass die Bürgermeisterstelle frei wird. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere zum Beispiel bei längerfristiger Erkrankung oder Verschollenheit. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen sind lange Vertretungszeiten durch (ehrenamtliche) stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nicht ungewöhnlich.

Dem Innenministerium liegen keine Zahlen darüber vor, in welchen Gemeinden hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder hauptamtliche Bürgermeister über einen bestimmten Zeitraum von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bisher vertreten wurden. Eine Statistik hierüber wird weder beim Innenministerium noch bei den unteren Kommunalaufsichtsbehörden geführt.

Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform gibt es Fälle längerer Vertretungszeiten. So wird zum Beispiel die Gemeinde Tangstedt, die zum 01.01.2008 ihre Amtsfreiheit aufgibt, seit Januar 2007 vom 1. Stellvertreter des Bürgermeisters geleitet.

2. Welche Begründungen lagen den Erteilungen der Ausnahmegenehmigungen vom 08. Februar 2006 und 25. September 2007 zugrunde? Warum wurde die Ausnahmegenehmigung vom 08. Februar 2006 bis zum 01. April 2007 befristet und welche Schritte hat die zuständige Kommunalaufsicht ggf. eingeleitet, um nach Ablauf der Frist am 01. April 2007 die Neuwahlen für das Bürgermeisteramt zu forcieren bzw. warum hat die Kommunalaufsicht ggf. nicht gehandelt?

Antwort:

Begründung zur Ausnahmegenehmigung vom 08.02.2006:

- Überlegungen zur Bildung eines Amtes Sylt,
- Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zur Nachbesetzung von Bürgermeisterstellen im Entwurf des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes,
- Glaubhaftmachung, dass der stellvertretende Bürgermeister bereit und in der Lage ist, die Verwaltung zu leiten.

Begründung zur Ausnahmegenehmigung vom 25.09.2007:

- Glaubhaftmachung, dass der stellvertretende Bürgermeister bereit und in der Lage ist, die Verwaltung zu leiten,
- Kosteneinsparungen.

Begründung für Befristung:

Vorgesehener Abschluss neuer gesetzlicher Regelungen über die Reform der Verwaltungen im kreisangehörigen Bereich (vgl. Präambel des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes).

Das Innenministerium hat den Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Kommunalaufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit beraten und dieser stand mit dem Amt Landschaft Sylt/der Gemeinde Sylt-Ost in Kontakt. Eine Beschlussfassung der zuständigen Gemeindevertretung erfolgte erst im August 2007.

3. Wurden seitens der Gemeinde Sylt-Ost bereits Ausschreibungsverfahren für die Neuwahl einer Bürgermeisterin/ eines Bürgermeisters betrieben und gab es bereits Bewerberinnen oder Bewerber für das Amt?

Antwort:

Ja. Ein Wahltermin war vom Gemeindevwahlausschuss festgelegt worden. Die Stelle war ausgeschrieben (vgl. Stellenausschreibung des Gemeindevwahlleiters der Gemeinde Sylt-Ost vom 21.09.2005, Amtsbl. Schl.-H. S. 873). Bewerbungen lagen vor.

4. Wurden diese Verfahren gestoppt und wenn ja, durch wen und aus welchen Gründen?

Antwort:

Das Verfahren wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Sylt-Ost vom 15.12.2005 aufgehoben (17 : 2 Stimmen), da seinerzeit über die Bildung eines Amtes Sylt (Amt Landschaft Sylt und Stadt Westerland) verhandelt wurde. Eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister für die Gemeinde Sylt-Ost wäre dann nicht mehr erforderlich gewesen, da die Hauptamtlichkeit nur aufgrund der Geschäftsführung für das Amt Landschaft Sylt weiterhin möglich ist.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass die Verwaltung der Gemeinde Sylt-Ost im Zeitraum 01. April 2007 bis 25. September 2007 ohne Ausnahmegenehmigung weiter durch den ehrenamtlichen Stellvertreter erfolgte?

Antwort:

Bis einschließlich 01.04.2007 bestand eine Ausnahmegenehmigung. Da danach die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 48 Abs. 1 Satz 3 GO vorlagen, war es nach Auffassung der Landesregierung unschädlich, dass aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt-Ost vom 23.08.2007 der entsprechende Antrag der Gemeinde erst am 25.09.2007 beschieden werden konnte. Aufgrund dieser Tatsache wurde auf eine mögliche rückwirkende Ausnahmegenehmigung nach § 48 Abs. 1 Satz 3 GO verzichtet.